

2. Beiträge für die Aufstellung der Voranschläge

(VV Nrn. 2.1 und 2.2 zu Art. 27 BayHO)

2.1

Das Staatsministerium der Justiz fordert Beiträge für die Aufstellung der Voranschläge an

- von der Präsidentin/dem Präsidenten des Obersten Landesgerichts für das Oberste Landesgericht,
- von den Präsidentinnen/Präsidenten der Oberlandesgerichte für die Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwaltschaften sowie für sämtliche nachgeordneten Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- von den Leiterinnen/Leitern der Justizvollzugsanstalten und von der Leiterin/dem Leiter der Bayerischen Justizvollzugsakademie.

2.2

Beiträge der Leiterinnen/Leiter der Staatsanwaltschaften sind über die Generalstaatsanwältinnen/Generalstaatsanwälte an die Präsidentinnen/Präsidenten der Oberlandesgerichte vorzulegen.